

7. Sekundärliteratur

Gottesreich und Bund im älteren Protestantismus, vornehmlich bei Johannes Coccejus. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Pietismus und der ...

Schrenk, Gottlob

Gütersloh, 1923

Die erste Abschaffung des Werkbundes: durch die Sünde.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Unverdorbenheit des Geistes und der Affekte) ermächtigte ihn, zu gehorchen.¹⁾ Der Kampf zwischen Vernunft und Begierde kommt erst mit dem Abfall, mit der Verdunkelung des Geistes und dem damit auftretenden Widerwillen gegen das Gute.²⁾

Aber andererseits gestattete das Wesen des Bundes nicht die Verhinderung des Falles. Gott verwehrte nicht, daß der veränderliche Wille sich dem Versucher öffnete.³⁾ Aber der gütige, heilige, mächtige, freie und vortreffliche Gott, der sich in dem Anerbieten des Bundes offenbart, erreicht doch seine Zwecke. Die Zulassung des Falles ist nicht das Ende. Vielmehr zielt der Gott, der von Ewigkeit her in Freiheit alles beschlossen hat, auf die Vollendung des ganzen Werkes hin. Durch Rettung und Gericht wird seine Gnade verherrlicht.⁴⁾

Die erste Abschaffung des Werkbundes: durch die Sünde.

Das Thema des dritten Kapitels ist die *abrogatio foederis operum prima per peccatum*. Der Werkbund wird in fünf Stufen abrogiert, er eilt in gradweiser *antiquatio* dem Untergang zu.⁵⁾ Die erste Abschaffung geschieht durch die Sünde, die Verdammnis und Tod nach sich zieht.⁶⁾ Es folgt eine Behandlung der verschiedenen Schriftausdrücke für Sünde. Auch die empfangende Lust ist aktuelle Sünde.⁷⁾ Die innere Disposition Adams, aus der seine Sünde erwuchs, war: Trägheit im Gebet, Vernachlässigung des Wortes Gottes, Mangel an Furcht Gottes.⁸⁾ Die Lust der Augen und des Fleisches und der nach Gottgleichheit trachtende Geist wurde darauf schwanger mit leeren Vernunftschlüssen und gebar den vollendeten sündlichen Akt. Adam hat freiwillig, willentlich, das Untersagte ausgeführt, Gott aber hat es zugelassen und ihm nicht die Gnade gegeben, zu wollen, was er hätte üben können. Gott hat nicht die Sünde gewirkt. Wenn von Gott ein „*sancte ad peccati actum concurrere*“ behauptet werden kann, — so bleibt das ein unausforschliches Geheimnis der göttlichen Regierung.⁹⁾ Der schuldig gewordene Mensch fällt aus Gottes Freundschaft, aus der Hoffnung ewigen Lebens, der geistlichen Gnade, der Rechtschaffenheit, dem Recht

¹⁾ § 50. ²⁾ 51. ³⁾ 56. ⁴⁾ 57. ⁵⁾ 58. ⁶⁾ 59.

⁷⁾ 60; vgl. Sa 24 § 18 (*concupiscentia* als Neigung zum Bösen ist Sünde).

⁸⁾ 61.

⁹⁾ 62. Über den *concursus*, h. e. *causarum secundarum dependentia a causa prima in suis actionibus* und die *permissio* Gottes beim Akt der Sünde. Vgl. besonders noch Sa 28 § 19. 26.

der Herrschaft über alle unterworfenen Geschöpfe, dem Stand der Glückseligkeit, er verfällt dem Gericht und Fluch und wird ausgeschlossen aus der ewigen Gemeinschaft mit Gott.¹⁾ In Adam sind alle seine Nachkommen schuldig geworden, sie überkommen die gleiche dem Fluch unterworfenen Natur als Erbgut und die gleiche Strafe, ohne daß menschliche Schwachheit sie entschuldigen kann. Die Zeugung pflanzt das Reich der Sünde fort. Der Schöpfer wird zum langmütigen Erhalter der Sünder. In den Gliedern herrscht jetzt das Gesetz der Sünde. Der Mangel an ursprünglicher Gerechtigkeit und Rechtschaffenheit ist Sünde. Sozinus und Grotius vertreten eine pelagianische Abschwächung des Verderbens und verkennen die ursprüngliche Anlage des Menschen.²⁾

**Die zweite Abschaffung des Werkbundes:
durch die Stiftung des Gnadenbundes.**

Das vierte Kapitel zeigt, wie die zweite Stufe der Abschaffung des Werkbundes gegeben ist in der Stiftung des Gnadenbundes. Der gefallene Mensch bleibt zum Gehorsam verpflichtet. Er kann sich nicht von der Strafe loskaufen, aber auch nicht das geringste Gebot erfüllen. So häuft er täglich Verdammnis und Jorn.³⁾ Auch zum Glauben bleibt Adam mit seinen Nachkommen verpflichtet, für den Fall, daß eine Veröhnung vorgeschlagen wird. Diese Pflicht stammt aus dem Naturgesetz. Endlich verpflichten Gottes Langmut und Wohltat den Menschen zur Buße.⁴⁾ Der so verpflichtete Mensch konnte nur dadurch versöhnt werden, daß der gerechteste Richter ein genugsames, rechtlich wirksames Mittel zur Wiederherstellung schuf, das ohne Verletzung seiner Vollkommenheit gebraucht werden kann und seiner eigenen Güte entstammt.⁵⁾ Der, welcher strafen konnte, beweist nun vielmehr seine Barmherzigkeit. Er nimmt den Sünder in den Gnadenbund auf.⁶⁾ Dieser ist eine Übereinkunft zwischen Gott und dem Sünder. Gott erklärt darin seine freie Entschliebung, daß er einem bestimmten Samen in dem Mittler durch den Glauben Gerechtigkeit und Erbe schenken wolle. Das geschieht zum Ruhm seiner Gnade. Durch die Verheißung der Gerechtigkeit ladet er ein. Er gibt das Gebot der Buße und des Glaubens. Der Mensch willigt in den Kontrakt ein durch den Glauben. So kommt es zu Friede und Freundschaft und zu dem Recht, das Erbe zu erwarten mit einem guten Gewissen.⁷⁾ 1. Das in diesem Bunde dargebotene Gut

¹⁾ § 63. ²⁾ 64—69. ³⁾ 71. ⁴⁾ 72. ⁵⁾ 73. ⁶⁾ 74 f. ⁷⁾ 76.